

Fortbildungsprogramm Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates

5 Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

5.1 Aufzeichnung der Kernfortbildung und der erweiterten Fortbildung

Jedes SGO-Mitglied ist verpflichtet, die absolvierte Fortbildung entsprechend den oben beschriebenen Kategorien ins Protokoll, welches auf der Homepage www.sgosso.ch heruntergeladen werden kann, einzutragen. Zudem sind bei Fortbildungsveranstaltungen abgegebene Testate und Zertifikate separat aufzubewahren und auf Verlangen der Fortbildungskommission vorzuweisen.

5.2 Kontrollperiode

Die Kontrollperiode umfasst einen Zeitraum von 3 Jahren. Die 30 Stunden Selbststudium pro Jahr werden ohne Überprüfung angerechnet.

Die Fortbildungskontrolle basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Die Schweizerische Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie behält sich vor, Stichproben durchzuführen.

5.3 Nachholen fehlender Fortbildung

Wer die Fortbildung nicht innert der Dreijahresperiode absolviert hat, kann die fehlende Fortbildung im darauffolgenden Kalenderjahr nachholen. Diese Fortbildung wird in der Folgeperiode nicht berücksichtigt.

5.4 Befreiung von der Fortbildungspflicht

Die Fortbildungskommission entscheidet über die Befreiung von der Fortbildungspflicht bei längerer Krankheit, Auslandabwesenheit und bei Berufsunterbrüchen (> 1 Jahr). Der Umfang der Fortbildungspflicht reduziert sich proportional zur Dauer der Befreiung.